

Selbstverpflichtungserklärung (SVE)

für Träger von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Ausland

Die vorliegende Selbstverpflichtungserklärung ist ein Instrument der Qualitätsentwicklung für Mitglieder des Bundesverbandes Individual- und Erlebnispädagogik e.V. (be) aus dem Fachbereich „Hilfen zur Erziehung“.

Gemeint sind hier die be-Mitglieder, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung individualpädagogische Angebote im Ausland anbieten und durchführen.

Die SVE wird seit 1998 offiziell als Instrument für be-Mitglieder verwendet und weiterentwickelt. Die erste Fassung wurde an die deutschen Jugendämter versendet und mit folgenden Ministerien, Gremien und Behörden abgestimmt:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland
- Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Deutscher Städtetag
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

Die SVE wird bei Beantragung der Mitgliedschaft im Bundesverband einmalig ausgefüllt und vom Mitglied unterzeichnet und gilt für alle folgenden Auslandsbetreuungen.

Die Verwendung der „Arbeitshilfe für die Durchführung einer individualpädagogischen Leistung der Jugendhilfe im Ausland“ ist Bestandteil der SVE.

Diese Selbstverpflichtungserklärung bezieht sich auf:

Name des Jugendhilfeträgers

Anschrift

Bei Beantragung der Mitgliedschaft lagen folgende Betriebserlaubnis(se) in Deutschland gem. § 45 SGB VIII vor:

Erteilt am: _____ durch: _____

Erteilt am: _____ durch: _____

Erteilt am: _____ durch: _____

Angebote in folgenden Ländern: _____

Die durchgeführten Angebote entsprechen den folgenden Rechtsgrundlagen:
§§ 27, 34, 35, 35a, 36, 38, 41, 72 SGB VIII

Erläuterung:

Jedes Mitglied des Bundesverbandes Individual- und Erlebnispädagogik e.V., welches Hilfen zur Erziehung im Ausland anbietet, verpflichtet sich den Eltern/Personensorgeberechtigten und dem zuständigen Jugendamt gegenüber, die in der Selbstverpflichtungserklärung enthaltenen fachlichen Qualitätskriterien einzuhalten.

Dieser vom Träger garantierte Beitrag zur Qualitätsentwicklung ist bei Auslandsbetreuungen von besonderer Bedeutung.

1. Der Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII

Grundlage ist das Hilfeplan-Verfahren nach § 36 SGB VIII in Verbindung mit §38 SGB VIII.

2. Empfehlungen für die Hilfeplanung

Die Hilfeplanung muss Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

2.1 Angebotsprofil der Betreuungsstelle

- Name des:der Betreuenden
- Qualifikation des:der Betreuenden
- Situationsbeschreibung und pädagogische Zielsetzung
- Methoden, die zur Anwendung kommen sollen
- Betreuungsschlüssel, Betreuungsumfang
- Schutzkonzepte und Krisenmanagement
- Beschwerdemanagement
- Fallführende Leitung

2.2 Regelung der Beschulung/Fernbeschulung bzw. der beruflichen Bildung

2.3 Möglichkeiten der anschließenden Hilfen in Deutschland

2.4 Abstimmung der Ausreise des jungen Menschen mit Gerichten und anderen Behörden

- 2.5 Prüfung, ob für die Angebote eine jugendrichterliche Weisung nach Jugendgerichtsgesetz (JGG) besteht.
- 2.6 Anlage zum Hilfeplan - fachärztliche Stellungnahme gemäß § 36 Abs. 3 SGB VIII
- 2.7 Beachtung des Schengener Abkommens über die Mitnahme von Medikamenten bei Grenzüberschreitung

3. Verpflichtungen des Trägers

3.1 Gesetzliche Vorgaben

Die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates müssen erfüllt sein. Das Konsultationsverfahren gemäß Art. 82 Brüssel IIb-VO bzw. gemäß Art. 33 Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) muss durchgeführt worden sein (vgl. § 38 Abs. 1 SGB VIII). Demzufolge muss vor Beginn des Auslandsangebotes ein Konsultationsverfahren durchgeführt und die Zustimmung des Gastlandes eingeholt werden, bevor die Reise ins Ausland angetreten wird.

Unter Berücksichtigung des §38 SGB VIII sind die entsprechenden Landesvorschriften zu beachten.

3.2 Verpflichtungen, die sich aus den besonderen Bedingungen des Gastlandes ergeben

Der Träger verpflichtet sich:

- 3.1.1 zur Einhaltung der Rechtsvorschriften im Gastland, insbesondere den bestehenden gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften und Meldepflichten.
- 3.1.2 Empfehlungen des Auswärtigen Amtes zur Sicherheit von Gastländern außerhalb der EU zu beachten und zu befolgen.
- 3.1.3 zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden im Gastland und den deutschen Auslandsvertretungen.

3.3 Meldepflichten

Der Träger verpflichtet sich besondere Vorkommnisse u.a. gem. § 47 SGB VIII folgenden Stellen mitzuteilen:

- den Personensorgeberechtigten, sofern dessen Kinder und Jugendliche direkt betroffen sind
- dem belegenden Jugendamt
- der Heimaufsicht des zuständigen Landesjugendamtes
- gegebenenfalls der zuständigen Auslandsvertretung
- gegebenenfalls dem Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V.

Des Weiteren stellt der Träger dem belegenden Jugendamt die ausgefüllte „*Arbeitshilfe für die Durchführung einer individualpädagogischen Leistung der Jugendhilfe im Ausland*“ des Bundesverbandes Individual- und Erlebnispädagogik e.V. zur Verfügung.

3.3 Qualitätssichernde Maßnahmen des Trägers hinsichtlich der Betreuenden

Der Träger gewährleistet, dass:

- 3.3.1 die Koordination und Bereichsleitung über eine Qualifikation gemäß dem Fachkräftegebot des Landesjugendamtes verfügt und die Begleitung der Betreuenden vor Ort gewährleisten kann.
- 3.3.2 die verantwortlichen pädagogischen Fachkräfte gem. § 72 SGB VIII über Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.
- 3.3.3 alle Betreuenden über eine persönliche und fachliche Eignung für Jugendhilfeleistungen im Gastland verfügen.

- 3.3.4 der Kostenträger über die jeweilige Qualifikation aller am Betreuungsprozess Beteiligten informiert ist.
- 3.3.5 die Betreuenden eine regelmäßige, externe Supervision erhalten.
- 3.3.6 alle Betreuenden über Sprachkenntnisse in Deutsch und der Sprache des jeweiligen Gastlandes verfügen.
- 3.3.7 die Urlaubs- und Krankheitsvertretung aller Betreuenden gesichert ist.
- 3.3.8 für alle Betreuenden und in der häuslichen Gemeinschaft mitlebenden Personen ab 16 Jahren ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis eingesehen wurde (ggf. aus mehreren Ländern). Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Widervorlage erfolgt gemäß den Vorschriften des zuständigen Bundeslandes, spätestens aber nach fünf Jahren.
- 3.3.9 die Betreuenden über Kenntnisse der kulturellen Gegebenheiten und besonderen Bedingungen des Gastlandes sowie von Deutschland verfügen.
- 3.3.10 die Betreuenden über die Bestimmungen der EU-DSGVO informiert sind und der Datenschutz Bestandteil des Arbeits-, Honorar- oder Betreuungsvertrages ist.
- 3.3.11 die Betreuenden eine schriftliche Legitimation des Trägers und der Personensorgeberechtigten jederzeit im Gastland vorlegen können.

3.4. Verpflichtungen hinsichtlich der zu betreuenden jungen Menschen

Der Träger gewährleistet, dass

- 3.4.1 die Freiwilligkeit der Kinder und Jugendlichen zur Teilnahme sichergestellt ist.
- 3.4.2 der junge Mensch und der:die fallverantwortliche Jugendamtsmitarbeiter:in, vor Beginn des Auslandsaufenthaltes, den:die Betreuer:in kennenlernt. Ein Besuch des:der Jugendamtsmitarbeiter:in und/oder der Eltern in der Betreuungsstelle nach Beginn der Hilfe ist anzustreben und zu fördern.
- 3.4.3 die jungen Menschen die vorgeschriebenen Impfungen für das Reiseland vor Reisebeginn erhalten.
- 3.4.4 vor Beginn des Auslandsaufenthaltes Informationen über den Gesundheitszustand (z.B. Medikation, Notwendigkeit einer Entgiftung) der Kinder und Jugendlichen vorliegen.
- 3.4.5 die Kinder und Jugendlichen mit dem Träger, dem Jugendamt und/oder dem Landesjugendamt in Deutschland kostenlos und zeitnah in Verbindung treten können.
- 3.4.6 die Kinder und Jugendlichen eine:n konkrete:n, zusätzliche:n Ansprechpartner:in für Beschwerden kennen.

4. Kommunikation, Koordination und Kooperation

Der Träger gewährleistet:

- 4.1 eine Tag- und Nachtrufbereitschaft.
- 4.2 einen regelmäßigen Kontakt durch Telefon, E-Mail, Videokonferenz.
- 4.3 eine kontinuierliche Dokumentation orientiert an den Zielen des Jugendhilfeplans. Die Dokumentation ist von den Betreuenden im Gastland alle sechs Monate schriftlich anzufertigen.
- 4.4 dass Besuche vor Ort durch den Träger je nach Konzeption und bei Bedarf erfolgen.
- 4.5 dass die Personensorgeberechtigten jederzeit konkrete Auskünfte bei dem Träger erhalten können.
- 4.6 eine Krisenintervention, ggf. eine Rückholung der Kinder und Jugendlichen nach Deutschland und die Bereitstellung einer Übergangsbetreuung bis zur Klärung der Krise.
- 4.7 das Vorliegen eines schriftlichen Krisenmanagements, welches auch die Krisenkommunikation beinhaltet sowie weiterer Sicherheitskonzepte, wie z.B. ein Schutzkonzept.

5. Verpflichtung des Trägers hinsichtlich der eigenen Organisationsstruktur

Der Träger verpflichtet sich

- 5.1 seinen Sitz in Deutschland zu haben.
- 5.2 die Gesamtverantwortung für die Maßnahme zu tragen. Jede Art der Weitervermittlung an andere eigenständig arbeitende Träger wird ausgeschlossen.
- 5.3 zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Qualifizierung der Organisation und ihren Mitarbeitenden.

6. Verpflichtungen des Trägers bei der finanziellen Gestaltung

Der Träger verpflichtet sich

- 6.1 seine Kalkulation transparent und nachvollziehbar zu gestalten und diese auf Verlangen dem Kostenträger vorzulegen.
- 6.2 zu einer ordnungsgemäßen Buchführung.
- 6.3 zu einer ordentlichen Personalbuchführung.

7. Versicherungen

- 7.1 Der Träger gewährleistet, dass die Kinder und Jugendlichen über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz auch im Gastland verfügen.
- 7.2 Der Träger schließt für die Kinder und Jugendlichen eine Haftpflichtversicherung ab.
- 7.3 Der Träger schließt die erforderlichen Betriebsversicherungen ab.

Einverständniserklärung

Der Träger / die Einrichtung _____

hat das Verfahren der SVE zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich, seine Arbeit anhand der Kriterien dieser Selbstverpflichtungserklärung durchzuführen und sie als Instrument der Qualitätsentwicklung in seiner Arbeit verantwortlich einzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel